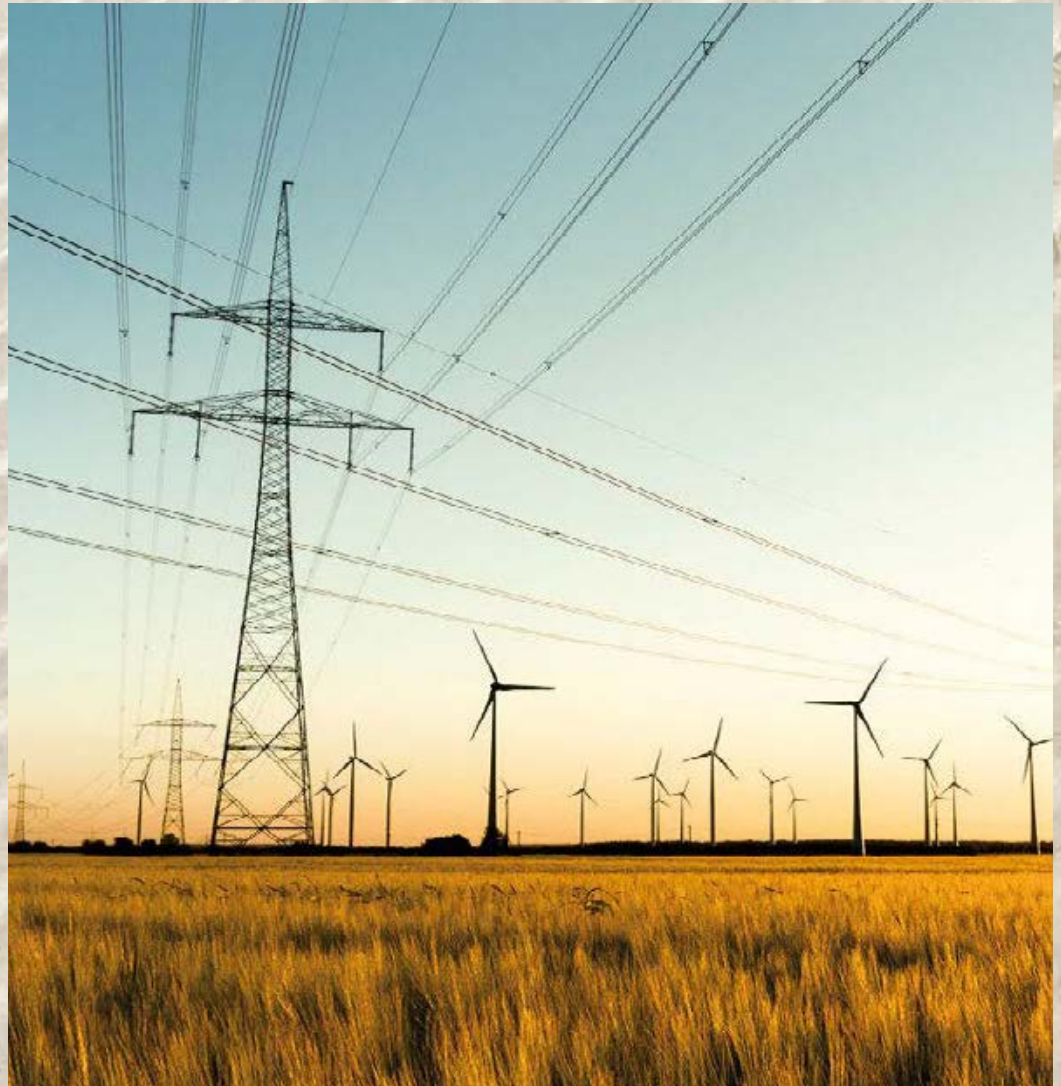


Betrifft: **NATUR**



Halbzeitbilanz Landesregierung: „Grün wirkt“ – wirkt Grün wirklich?

- Energiewende – wo bleibt der Artenschutz?
- Naturschutz im Wald bleibt hinter Notwendigkeiten zurück
- Landwirtschaftspolitik zu wenig zukunftsweisend
- Schutz des Grünlands – nur teilweise gesichert
- Landesnaturschutzgesetz unzureichend
- Jagdrecht – mehr als „bleifrei“
- Knicks auf dem Weg der Besserung

IMPRESSUM

Herausgeber:

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51, 24534 Neumünster
Tel. 04321-53734, Fax 5981
Internet: www.NABU-SH.de
E-Mail: Redaktion.BN@NABU-SH.de

Spendenkonto:

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto-Nr. 285 080

Vertrieb:

Beilage Naturschutz heute &
NABU Schleswig-Holstein
Auflage: 12.500 Exemplare
Internet: www.Betrifft-Natur.de

Redaktion:

Hermann Schultz
Prof. Dr. Rudolf Abraham
Ingo Ludwichowski
Carsten Pusch

Gestaltung und Herstellung:

Lürssen Brüggmann Werbeagentur
DruckZentrum Neumünster

Der NABU Schleswig-Holstein übernimmt keine Gewähr für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Fotos und andere Unterlagen. Die Redaktion behält sich Kürzungen und die journalistische Bearbeitung aller Beiträge vor. Mit Verfassernamen gekennzeichnete Beiträge müssen nicht die Meinung des NABU Schleswig-Holstein oder der Redaktion wiedergeben.

Erscheinungsweise:

Vierteljährlich

Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe: 1. Juni 2015

Titelbild:

Die Energiewende verändert das Landschaftsbild Schleswig-Holsteins an manchen Orten dramatisch. Für die schweren Eingriffe in die Natur muss – wie von Umweltminister Habeck versprochen – zeitnah ein massiver Ausgleich erfolgen, der die schlechte Gesamtbilanz des Schutzes unseres Naturerbes deutlich verbessert.

Foto: kflgalore / Fotolia.com



Wenig beispielhaft

Landesgartenschau Eutin verfehlt Ziele



Foto: Ingo Ludwichowski

Als „Motor und Impulsgeber für die Weiterentwicklung städtebaulicher Infrastruktur, für gartenbauliche, landschafts- und städteplanerische Gestaltung, wie auch für die touristische und die kulturelle Entwicklung einer Region“ werden Landesgartenschauen von Seiten des Landes und der Gartenbaulobby bejubelt. In der Praxis erweisen sie sich jedoch als ökologische Verfehlungen. In dieser Weise entwickelt sich auch die 3. schleswig-holsteinische Landesgartenschau, die im Jahr 2016 in Eutin stattfinden soll. Zwar ist in der Bewerbungsleitlinie des Landes als ein Ziel für die Schau explizit die „Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Boden, Wasser, Luft, Klima, Artenvielfalt)“ genannt. Weiterhin sollen die

Schauen der Sensibilisierung der örtlichen Bevölkerung für ökologische Zusammenhänge durch beispielhafte Lösungen in der Grün- und Landschaftsgestaltung dienen. Diese zweifellos positiven Ansätze wurden aber im Rahmen der Gartenschauplanung nicht mit Leben gefüllt.

In der Praxis ist nämlich festzustellen, dass die Landesregierung nach der erfolgten Zuschlagserteilung an die Stadt Eutin offenbar jede kritische Auseinandersetzung mit den Planungen der Stadt vermissen lässt, obwohl der Minister seitens des NABU frühzeitig und deutlich auf die sich abzeichnenden Fehlentwicklungen hingewiesen worden ist. Die Reaktion des Ministeriums auf den Fingerzeig des NABU beschränkte sich auf formale Aspekte wie den Verweis auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde, die angesichts der politischen Dimension des Ganzen natürlich erheblich unter Druck geraten ist. Und so ist von der landesseitig geforderten ökologisch beispielhaften Grün- und Landschaftsgestaltung in Eutin weit und breit nichts zu sehen. Stattdessen werden siedlungsnahen Grünstrukturen in erheblichem Umfang vernichtet, hunderte von Bäumen gefällt. Selbst vor ökologisch hochwertigen Strukturen wie den Uferbereichen des Großen Eutiner Sees, teilweise Natura 2000-Gebiet, wurde von den Planern nicht halt gemacht.



Foto: Ingo Ludwichowski

Editorial**„Grün wirkt“ – wirkt Grün wirklich?**

Erinnern wir uns: Als 2005, nach 18 Jahren roten und rot-grünen Landesregierungen, die CDU mit Dr. Christian v. Boetticher das Umweltministerium übernahm, wurden fast sämtliche zum Schutz der Natur entwickelten Standards zugunsten von Nutzerinteressen in kurzer Zeit zusammengestrichen. Verbandsvertreter von Bauern, Jägern, Fischern und Industrie gingen im Ministerium ein und aus und erklärten, was dort aus ihrer Sicht zu tun sei. Die SPD als Juniorpartner der CDU-Regierung ließ sich aus Umwelt- und Landwirtschaftsthemen herausdrängen und erschien wegen der Bindung an einen ungeliebten Koalitionspartner paralysiert. In der folgenden Legislaturperiode mit einer dann CDU/FDP-Regierung verschlimmerte sich die Situation für den Umwelt- und Naturschutz weiter.

Dr. Juliane Rumpf als ministerielle Nachfolgerin von v. Boettichers in den Jahren 2009 bis 2012 stand dem Naturschutz offener gegenüber, wurde dabei aber von der eigenen Fraktion ausgebremst. Bündnis 90 / Die Grünen hatten schon seit längerem ihre Oppositionsrolle zielgerichtet dazu genutzt, die verfehlten umweltpolitischen Handlungen der Regierung aufs Heftigste zu geißeln. Nun in der Opposition, fasste auch die SPD allmählich wieder Tritt. Gemeinsame zentrale Botschaft von SPD und Grünen nicht nur im Wahlkampf 2012 war es dann auch, die Umweltstandards ihrer letzten gemeinsamen Regierungsjahre wiederherstellen zu wollen.

Seit 2012 ist eine Koalition aus SPD, Grünen und SSW an der Regierung, allerdings versehen mit einer nur hauchdünnen Einstimmen-Parlamentsmehrheit. Umweltminister wurde der vormalige Fraktionschef der Grünen im Landtag, Dr. Robert Habeck, ein politisches Naturtalent mit Überzeugungskraft und Charisma. Waren dem Ministerium neben dem Umweltbereich bereits vorher die Aufgabenfelder Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie Jagd und Förderung der ländlichen Räume zugeordnet, wurde hier jetzt auch der wesentliche Teil der Energiewirtschaft – Organisation der erneuerbaren Energien sowie die Atomaufsicht – angesie-

delt. Das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) entwickelte sich zum „Superministerium“ mit enormer Aufgabenfülle, dafür neu ausgestattet mit zwei Staatssekretären bzw. Staatssekretärinnen. Die neue Landesregierung bekundete im Koalitionsvertrag in der Konsequenz, die umweltpolitischen „Schandtat“ der CDU zurücknehmen zu wollen. So startete Minister Habeck engagiert mit Schwung und vollem Programm in die Umsetzung.

Inzwischen sind fast drei Jahre der insgesamt fünfjährigen Legislaturperiode unter „Rot-Grün-Blau“ vergangen. Was hat dies dem Naturschutz in Schleswig-Holstein gebracht? Was ist von den angekündigten Vorhaben umgesetzt worden? Wie verteilen sich „Licht und Schatten“? Und wer – der Fachminister, das Kabinett oder die Regierungsfaktionen – ist letztlich für die Ergebnisse verantwortlich? „Grün wirkt“ war der Slogan der Grünen im Landtagswahlkampf 2012. Aber wirkt der grüne Umweltminister wirklich? Dabei ist die Frage nicht einfach zu beantworten: Erfolge schreiben sich alle auf die Fahnen; bleibt das Ergebnis aber hinter der proklamierten Zielmarge deutlich zurück, tritt kein Verantwortlicher gerne aus der Deckung. So lässt sich aus der Außensicht nicht immer zuverlässig feststellen, wer den „Sand ins Getriebe“ gestreut hat.

Vorstand und Geschäftsführung des NABU Schleswig-Holstein versuchen trotzdem eine Analyse und Kommentierung der Regierungsarbeit. Dafür sind exemplarische, naturschutzpolitische Brennpunkte herangezogen worden – ohne jeden Anspruch auf thematische Vollständigkeit. Nicht zuletzt angesichts des begrenzten Umfangs von *Betrifft: Natur* haben wir uns dazu entschlossen, bei den aufgegriffenen Themen lieber die nicht immer leicht verständliche Sachlage und politische Vorgeschichte zusätzlich mit zu erläutern, statt der nicht erfüllbaren Aufgabe zu verfallen, allumfassend jeden Bereich abzubilden. So musste etwa die Verkehrspolitik trotz politisch spannender, grundsätzliche Fragen berührende Auseinandersetzungen um den

Weiterbau der A20, die Elbvertiefung, und die feste Fehmarnbeltquerung aus Platzgründen gänzlich ausgespart bleiben. Gleiches gilt für den Meeresschutz, der u.a. mit „Munition im Meer“ und Stellnetzfisherei sowohl Licht- wie Schattenseiten aufzeigt, aber bereits in früheren Berichten behandelt wurde. Auch dem Nationalpark hätte mit der Auseinandersetzung um die Muschelfischerei sicher eine Abhandlung zugestanden. Über das Thema „Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ wird ausführlicher im nächsten Heft berichtet werden.

Im Mittelpunkt dieser Betrachtung steht, wie bei früheren politischen Bilanzen des NABU („Halbzeitbilanz: Nicht alles Grün, was glänzt“ – BN 1 / 2003; „Schwarz-Rot: Was hat der Regierungswechsel gebracht?“ – BN Sonderheft 2008; „Ein starkes Minus gegen die Umwelt“ – NABU-SH.de News 2011), die Politik eines Umweltministers. Dabei sei betont, dass die Bewertung aus Sicht eines engagierten Naturschutzverbandes erfolgt und deswegen selbstverständlich subjektiv, aber natürlich objektiv an Sachverhalten orientiert, ausfällt.

Vorstand und Geschäftsführung
des NABU Schleswig-Holstein

Wo bleibt der Artenschutz?

Klimaschutz und Energiewende

Das Erfordernis einer drastischen Drosselung des Verbrauchs an fossilen Energieträgern und die verstärkte Nutzung regenerativer Energiequellen aus Gründen des Klima- und Ressourcenschutzes kann von keiner Seite ernsthaft bestritten werden, ebenso wenig die Notwendigkeit des schnellstmöglichen Ausstiegs aus der hochgefährlichen Atomstromerzeugung. So ist es nur konsequent, dass sich die Landesregierung die Energiewende auf die Fahnen geschrieben hat. Gerade für die Grünen ist sie schon immer ein zentrales Thema gewesen und deswegen in der Bezeichnung des von Dr. Robert Habeck geführten Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume nicht von ungefähr an die erste Stelle gerückt. Der „Energiewende-Minister“ widmet sich „den Erneuerbaren“ sowie dem Atomausstieg mit Leidenschaft, auch wenn in erster Linie die Rahmenvorgaben des Bundes den Weg bestimmen.



Foto: Ingo Ludwigowski

Der Ausbau der erneuerbaren Energien erfordert den Ausbau der Strom-Netze. Neue Belastungen für die Umwelt drohen, wenn kein angemessener Ausgleich durch Verkabelung im Bestand erfolgt.

In Sachen Atomkraft traf Minister Habeck mit seinem Angebot, ein schleswig-holsteinisches AKW als Zwischenlager für abgebrannte Brennstäbe zur Verfügung zu stellen, eine für einen grünen Regierungsvertreter mutige Entscheidung, mit der er bei großen Teilen der Anti-AKW-Bewegung aneckte. Der NABU zeigte Verständnis für diesen Vorstoß des Ministers, denn irgendwo müssen die ins Ausland abgeschobenen Castorbehälter mit dem Atommüll bis zum Bau eines Endlagers untergebracht werden, zumal Deutschland eine Rücknahmeverpflichtung eingegangen ist. Beschämend ist, dass sich mit Ausnahme Baden-Württembergs bislang alle anderen Bundesländer verweigert haben, hier ihrer Verantwortung nachzukommen.

Die Planungen zur Umsetzung der Energiewende verfolgt der NABU nicht ohne Kritik. Die 2012 kurz nach dem Regierungswechsel beschlossene Teilfortschreibung der Regionalplanung zur Ausweisung von weiteren Windkrafteignungsgebieten, dann Anfang 2015 vor allem wegen teilweise unscharfer Kriterien vom OVG gekippt, war bei vielen

Festsetzungen tatsächlich eine Gefälligkeitsplanung zugunsten von Gemeinden und Windkraftinvestoren. Um jetzt den Windenergie-„Wildwuchs“ zu verhindern, muss schnellstens eine neue, aber solide und objektivierte Regionalplanung vorgelegt werden. Die Nutzung der Windkraft droht sich nämlich als Bumerang für den Artenschutz zu entwickeln. Neben den Belastungen für das Landschaftsbild können Windenergieanlagen zu einer erheblichen Gefährdung für Fledermäuse und Vögel führen.

Dieser Umstand ist lange bekannt. Folgerichtig hat das damalige Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume im Jahr 2008 „Empfehlungen zur Entwicklung tierökologischer Belange bei der Windkraftplanung“ herausgegeben. Auf Basis des damaligen wissenschaftlichen Kenntnisstands haben die Artenschutzexperten des Landes empfohlen, im Umkreis von Brutplätzen mehrerer Groß- und Greifvogelarten wie Seeadler, Rotmilan sowie Weiß- und Schwarzstorch Ausschlussgebiete festzusetzen, um die Wahrscheinlichkeit der Kollision von Großvögeln

mit den Rotoren zu minimieren. Hierdurch hätte im Hinblick auf das artenschutzrechtliche Verbot, das Tötungsrisiko der zumeist streng geschützten Arten signifikant zu erhöhen, ein hohes Maß an Rechts- und damit Planungssicherheit erreicht werden können.

Ungeeignete Eignungsgebiete

Aus Sicht des NABU war diese Handreichung grundsätzlich begrüßenswert. Allerdings war abzusehen, dass dessen empfehlender Charakter in der Praxis wenig Durchschlagskraft entfalten würde. Wie befürchtet, hat die Landesregierung dann 2012 eine ganze Reihe von neuen Eignungsgebieten festgesetzt, die ganz oder teilweise in die vom Landesamt empfohlenen Abstandsradien hineinragen. Die generelle Abstandsverpflichtung galt nicht mehr. Zwar muss nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes jeder Investor die artenschutzrechtliche Unbedenklichkeit seiner Planung belegen und sicherstellen. In der Praxis zeigte sich, dass tatsächlich kaum eine sachgerechte Bewertung des Kollisionsrisikos von Rotmilanen oder Seeadlern erfolgte, zumal von Landesseite anfänglich keinerlei methodische Vorgaben und Bewertungsmaßstäbe definiert wurden. Die von den Investoren beauftragten Planungs- und Gutachterbüros befanden also einige Zeit selbständig darüber, welchen Untersuchungsaufwand sie betrieben und welchen Maßstab sie bei der Bewertung der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit anlegten.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Naturschutzbehörden, die im Rahmen des Genehmigungs- oder Bauleitplanverfahrens, die die Stichhaltigkeit der gutachterlichen Bewertung überprüfen müssen, angesichts der Vielzahl von Vorhaben und der Komplexität der fachlichen Fragestellungen vielfach überfor-



Foto: Ingo Ludwigowski

Kaum eine erneuerbare Energiequelle hat so drastisch negative Auswirkungen auf die Umwelt wie die Nutzung von Anbau-Biomasse zur Stromerzeugung. Wo bleibt der Ausgleich für die Natur?

dert waren. Planungen entwickeln sich zu einer Kraftprobe zwischen Investoren und behördlichem Naturschutz.

Der NABU hat deshalb im Jahr 2012 dem Umweltministerium dringend angeraten, für Fälle, in denen die die seinerzeit vom Landesamt definierten potentiellen Beeinträchtigungsbereiche von Großvogelbrutplätzen berührt werden, einen klaren fachlichen Untersuchungsrahmen sowie einen groben Bewertungsmaßstab zu setzen. Das Ministerium hat die Notwendigkeit einer solchen Handreichung glücklicherweise ebenfalls erkannt und im Sommer 2013 entsprechende Leitlinien erlassen. Doch fehlt es weiterhin an klaren und verbindlichen Bewertungsmaßstäben: Jeder Gutachter entscheidet nach eigenem Gutdünken und offensichtlich allzu oft orientiert an den Ziel-Erwartungen seiner Auftraggeber, wann ein Vorhaben für Seeadler und andere Großvögel kritisch wird. So unterstellen viele Gutachter, dass die rechtlich unzulässige Steigerung des Tötungsrisikos erst vorliegen würde, wenn Seeadler und Co. bei 50 oder gar bei 80% aller Flugbewegungen durch die geplante Windkraftfläche fliegen. Fachlich ist diese Quote nicht haltbar. Nach Einschätzungen von Vogelschutz-Experten ist spätestens bei einer Überflugquote von 10% die artenschutzrechtlich zulässige Grenze erreicht: Schließlich reicht ggf. ein einziger Durchflug aus, um den Vogel zu töten. So sind Gefälligkeitsgutachten und die Bagatellisierung artenschutzrechtlicher Konflikte nach wie vor an der Tagesordnung.

Diese Entwicklung ist nicht nur im Hinblick auf Brutplätze geschützter Großvögel

besorgniserregend, sondern auch bzgl. des Vogelzuggeschehens und damit der wandernden Population skandinavischer und sibirischer Arten. Für Letzteres existieren keine Vorgaben des Landes, die eine sachgerechte gutachterliche Bewertung sicherstellen. Als Folge werden Hunderttausende von Ringeltauben und Buchfinken oder Zigtausende von Gänsen, die seit vielen Jahren im Rahmen zeitintensiver ehrenamtlicher Vogelzugerfassungen gezählt werden, in den Gutachten nicht erfasst.

Im vergangenen Herbst bat der NABU deshalb Umweltminister Habeck, zum Groß- und Zugvogelschutz verbindliche Untersuchungs- und Bewertungsrahmen zu setzen. Eine Antwort auf diese Anregung steht bei Redaktionsschluss aus. Sollte das Umweltministerium nicht aktiv werden, wird dieses Thema dem behördlichen Naturschutz komplett entgleiten.

Stromautobahnen

Die Erzeugung von Windstrom erfordert über die eigentlichen Flächen zur Windenergienutzung hinaus weitere Infrastruktureinrichtungen. Um die Windstrommengen ableiten zu können reichen die Kapazitäten des vorhandenen Hochspannungsnetzes bei weitem nicht aus, so dass drei Höchstspannungsleitungen (380 kV) als Schleswig-Holstein in Nord-Süd-Richtung durchziehende „Stromautobahnen“ in der Planung sind. In Begleitung dieser Verfahren zum Netzausbau setzt sich der Minister für eine breit aufgestellte Bürger- und Verbandsbeteiligung ein. Bei der Trassenplanung drohen aber Belange des Vo-

gelschutzes durch eine erhebliche Kollisionsgefährdung ins Hintertreffen zu geraten.

Eine unglückliche Figur machten Umweltministerium und Landesplanung bei der Konzeptionierung der 380-kV-Leitung von Kiel in Richtung Lensahn (Kreis OH), die höchst sensible Räume durchschneiden sollte, für die aber kein Bedarf bestand. Hier versteifte sich die Landesregierung unnötig lange auf ein Projekt, für das es keine tragfähige Begründung gab, bis schließlich der Netzentwicklungsplan „den Stecker zog“.

Zwar betrachtet Habeck den Biogasboom, der Schleswig-Holstein Energiemais von rund 100.000 ha beschert hat, mit Skepsis. Er scheut sich aber, diese auch energetisch ineffektive Energieproduktion grundsätzlich anzugreifen. Dass die industrielle Verstromung von Mais ebenso wie die Treibstoffherzeugung aus Palmöl unter ökologischen wie Klimaschutzaspekten eine Fehlentwicklung und sinnvoll nur als Reststoffverwertung ist, dürfte nun auch in Kiel angekommen sein. Trotzdem können Biogasenthusiasten im Umweltministerium ungehindert weiterwirken. So wurde unter den Augen der Behörden mit gezielten Schummeleien der Immissionsschutz umgangen und Prüfer unter Druck gesetzt. Unangekündigte Kontrollen der Filtertechnik unterbleiben, es werden keine staatlichen Prüfer zur Unterbindung von Subventionsschwindel eingesetzt.

Frust wegen Fracking!

Gegen die seitens einiger Firmen geplante Technik des Frackings, bei dem zur Gas- und Erdölförderung mit giftigen Chemikalien angereichertes Wasser unter hohem Druck in die unterirdischen Gesteine gepresst wird, engagiert sich der Energiewendeminister bis an die Grenzen des hierzulande Machbaren. Dazu gehört auch die Anhebung des Förderzinses, mit dem das Fracking zumindest in Zeiten niedriger Ölpreise unrentabel wird. Ein Totalverbot dieser höchst riskanten Technologie scheitert jedoch an der fehlenden Rechtskompetenz des Landes. Das Berggesetz ist ein Bundesgesetz und lässt in seiner jetzigen Fassung ein Verbot nicht zu. Zwar sieht der Bund eine auf das Fracking ausgerichtete Änderung vor; der Entwurf lässt allerdings einige Schlupflöcher offen, was zu Recht kritisiert wird. Vor diesem Hintergrund sind von Antifracking-Bürgerinitiativen erhobene Vorwürfe, der Umweltminister würde einen zu weichen Kurs fahren, nicht gerechtfertigt.



Naturwaldausweisung nur erster Schritt

Naturschutz im Wald bleibt hinter Notwendigkeiten zurück

In **Betrifft: Natur**, Heft 1/2014, ist bereits ausführlich über das Verfahren zur Naturwaldausweisung auf den Flächen der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten (SHLF) berichtet worden. Deswegen kann auf Wiederholung der Sachverhalte zugunsten einer Kommentierung des politischen Handelns verzichtet werden. Der Hinweis, dass es sich bei der Naturwaldausweisung von 10% des öffentlichen Waldbesitzes um eine Vorgabe der nationalen Biodiversitätsstrategie des Bundes handelt, die Entscheidung darüber also nicht im freien Ermessen des Landes steht, soll an dieser Stelle genügen.

Die Suche nach geeigneten Naturwaldflächen wurde von MELUR und LLUR ambitioniert angegangen, wobei Fachverbände des Naturschutzes ausdrücklich mit einbezogen wurden. Als sich zeigte, dass die SHLF weniger die ökologische Qualität, sondern mehr wirtschaftliche Interessen im Auge hatte und eine „Billiglösung“ anstrebte, stießen die Naturschutzverbände mit ihrem Anliegen einer vertieften Diskussion der strittigen Fragen bei Minister Habeck schnell auf positive Resonanz. Es folgten mehrere durchaus produktive Gesprächsrunden, die teilweise vom Minister selbst geleitet wurden.

Weshalb blieb das Ergebnis aber dennoch deutlich hinter den Anforderungen des Biodiversitätsschutzes und der diesbezüglichen Kriterien des Ministeriums zurück, war also längst nicht die „Erfolgsstory“, als die sie der Minister in der Öffentlichkeit verkaufte? Weshalb besteht die festgesetzte Flächenkulisse nun doch zu einem erheblichen Teil aus Neuaufforstungen, entwässerten Pappelkulturen, strukturalmen Jungbeständen oder zahllosen Kleinstflächen, ohne größere Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz? Weshalb wurde schließlich um jeden Hektar geschachert?

Hier funkten wohl parlamentarische Vertreter aus den Reihen der SPD dazwischen, die einen zu hohen Nutzungsausfall befürchteten, der der SHLF finanziell auszugleichen wäre, und die sich außerdem um forstliche Arbeits-



Hohler Lerchensporn – eine Pflanze artenreicher Laubwälder

Foto: Ingo Ludwiczowski

waltungsrat der SHLF, das Naturwaldprojekt ohne jede Sachkenntnis über u.a. die Vorgaben des Bundes zur Umsetzung der Nationalen Biodiversitätsstrategie massiv attackierte, trug ebenfalls nicht zur Motivation der Landesregierung bei.

Trotz aller Misslichkeiten bleibt festzuhalten, dass mit der Naturwaldausweisung, einem der umfangreichsten Naturschutzprojekte der vergangenen Jahrzehnte, trotzdem einige alte und strukturreiche, ökologisch wertvolle und zum Teil auch größere Laubholzbestände als „Urwälder von morgen“ gesichert werden konnten. Wäre es nach den Vorstellungen der SHLF gegangen, wäre das Ergebnis deutlich schlechter ausgefallen.

Landeswaldgesetz ändern!

Die Naturwaldgebiete sollen im Landeswaldgesetz (LWaldG) rechtlich abgesichert werden. Die dafür vom Ministerium vorgesehene Regelung ist praktikabel und weitgehend sattelfest. Allerdings hatten Minister und Fraktionen zu Beginn ihrer Regierungszeit angekündigt, sich das Waldgesetz insgesamt vorzunehmen. Das wäre vor dem Hintergrund, dass Wälder zunehmend einseitiger durch die ökonomische Brille betrachtet werden, auch notwendig. Eine zeitgemäße Waldgesetzgebung hat die Aufgabe, der ökologischen und sozialen Bedeutung des Waldes den notwendigen

plätze sorgten: Je mehr erntereifes Altholz und sonstige produktive Bestände in die Naturwaldkulisse einfließen – so die Gleichung – desto höher werden die Entschädigungsansprüche der SHLF und desto weniger bleibt für die Forstwirte zu tun. Überdies ist der Einfluss des Ministeriums auf die als Anstalt öffentlichen Rechts und damit als Unternehmen des Landes betriebene SHLF relativ schwach und mit dem von der SHLF bei jeder Gelegenheit geschickt herausgestellten Grundsatz belastet: Nutzungseinschränkungen, wie sie mit fast jeder Naturschutzanforderung verbunden sind, nur gegen Geld. Dass die CDU-Opposition, vertreten im Ver-



Foto: Ingo Ludwiczowski



Foto: Fritz Heydemann

Altholzbestände müssen wirkungsvoll geschützt werden. Totholz ist ein wesentlicher Bestandteil des gesunden Waldes.

Foto: Ingo Ludwischowski



Foto: Thomas Behrends



Alte Bäume sind als wichtige Lebensraumbestandteile im Wald unverzichtbar.

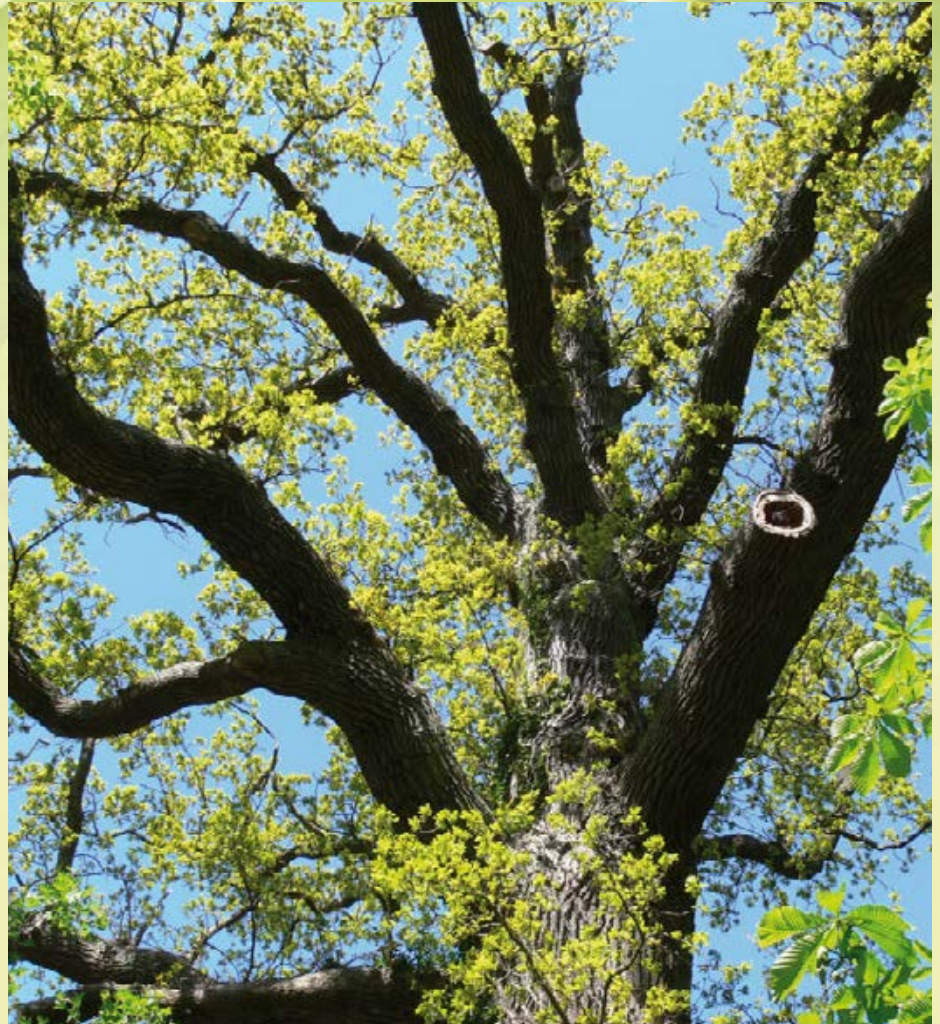


Foto: Ingo Ludwischowski

Stellenwert gegenüber wirtschaftlichen Ansprüchen an die Nutzung zu gewähren. Dabei kommen den verschiedenen Waldbesitzarten – staatlich, kommunal, privat – unterschiedliche Rollen zu. So hat das Bundesverfassungsgericht bereits 1990 für den öffentlichen Waldbesitz festgestellt, dass er der Umwelt- und Erholungsfunktion, nicht der Sicherung von Absatz und Verwertung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse dient.

Nach Auffassung des NABU ist diese verpflichtende Vorgabe in Schleswig-Holstein selbst 25 Jahre danach noch nicht erfüllt. Zwar hatte das Landeswaldgesetz von 2004 die besonderen Aufgaben des Staatswaldes mit naturschutzbezogenen Bewirtschaftungsbeschränkungen wie Alt- und Totholzerhalt, Beschränkung von Entwässerungsmaßnahmen usw. klar über die allgemein geltenden Grundsätze der guten fachlichen Praxis hinausgehend benannt. Unter der nachfolgenden CDU/SPD-Koalition wurden diese besonderen Aufgaben des Staatswaldes aber auf eine sehr allgemein gehaltene Formel reduziert. Für die Überführung des Landeswaldes in die Rechtsform einer Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) mit Wirkung zum 1. Januar 2008 wurde ein eigenes Gesetz geschaffen, in

dem u. a. die Naturschutzaufgaben der Schleswig-Holsteinischen Landesforsten allerdings auch nicht konkreter gefasst worden sind. Stattdessen wird deren Erfüllung von finanziellen Zuwendungen aus dem Landeshaushalt abhängig gemacht und lediglich über eine grobe Zielvereinbarung geregelt.

Verpflichtungen konkretisieren

Nach Meinung des NABU müssen die besonderen Verpflichtungen des Staatswaldes wieder in konkreter Form im LWaldG verankert werden. Auch anderweitige Änderungen, so bei den Grundsätzen zur guten fachlichen Praxis oder aber im Hinblick auf einen stärkeren rechtlichen Schutz des Waldes vor seiner Beseitigung zugunsten von Wohn- und Gewerbegebieten, sollten dringend überlegt werden. Doch daran denkt der Minister nicht. Seine LWaldG-Novellierung sieht mit Ausnahme einer wenig konkret gehaltenen Formulierung zum geforderten Anteil heimischer Baumarten nur die Absicherung der Naturwaldgebiete vor. Im Übrigen ist auch dieser Gesetzentwurf den Naturschutzverbänden lange Zeit vorenthalten worden; der NABU und andere Naturschutzverbände mussten

sich das Papier „auf eigene Faust“ beschaffen. Aus Naturschutzsicht dringend zu ändern sind zudem mehrere Vorgaben und Richtlinien der SHLF. So etwa die Betriebsanweisung Waldbau von 2011, die in wesentlichen Punkten eine Abkehr von Grundsätzen der naturnahen Waldnutzung manifestiert, indem sie umfängliche Anteile nichtheimischer Baumarten wie Douglasie und Roteiche vorgibt. Oder die Managementpläne für Natura 2000-Wälder mitsamt ihren Hintergrundbestimmungen, die eine maßgebliche Reduzierung der Altholzanteile nur unzulänglich beschränken, obgleich diesen im Hinblick auf die ökologische Wertigkeit der zu schützenden Wälder eine Schlüsselfunktion zukommt. Solche für die zukünftige Ausrichtung der SHLF entscheidenden Stellschrauben werden vom Minister jedoch nicht kritisch hinterfragt. Nach Eindruck des NABU besteht wenig Interesse, sich mit der inhaltlichen Ausrichtung der SHLF zu beschäftigen. Man sieht die FSC-Anerkennung und die bisherigen Naturschutzrichtlinien als ausreichende ökologische Legitimation an. Im Hinblick auf den Status des Waldes als Landeseigentum – oder plastischer ausgedrückt als „Wald, der uns allen gehört“ – ist das zu wenig!

Größtes Konfliktfeld im Land zwischen den Meeren

Landwirtschaftspolitik zu wenig zukunftsweisend

Agrarpolitik wird Großteils auf der Ebene der EU vorbestimmt. Hinzu kommen maßgebliche Rechtsbestimmungen des Bundes wie die Düngeverordnung. So entsteht der Eindruck, eine Landesregierung hätte nur wenig Gestaltungsspielraum, wäre nur für das Durchreichen der Prämien zuständig. Doch das stimmt nicht ganz. Denn erstens bieten einige Rechtsbestimmungen wie das Landesnaturschutz- oder Landeswassergesetz durchaus Möglichkeiten, auf die Landwirtschaft im Sinne des Naturschutzes einzuwirken. Zweitens lassen sich übergeordnete Rechtsvorgaben durch Durchführungsbestimmungen zielgerichtet einsetzen. Und drittens kann ein Bundesland wie Schleswig-Holstein über Förderprogramme, für die in der Regel EU-Gelder generiert werden, Schwerpunkte setzen. Nachfolgend ein paar Beispiele aus der agrarpolitischen Praxis seit 2012.

So galt einer der ersten Beschlüsse der neuen Landesregierung der Wiedereinführung der von der CDU ohne schlüssige Begründung abgeschafften Förderung des Ökolandbaus. Nachdem viele Biobetriebe drohten, wirtschaftlich in die Knie zu gehen, war das klare Bekenntnis zur Ökolandbauförderung die richtige Entscheidung. Wegen des mit der Biolandwirtschaft verbundenen Schutzes von Biodiversität, Boden, Wasser und Klima wird die Förderprämie dabei wesentlich von der EU übernommen, die Landeskasse nur mit einem geringen Anteil belastet.

Beim Umgang mit der konventionellen Landwirtschaft zeigt die Landesregierung allerdings erhebliche Unsicherheiten. Einerseits versucht der auch für dieses Ressort zuständige Minister – völlig zu Recht – immer wieder, die Landwirte davon zu überzeugen, sich gegenüber anderen gesellschaftlichen Ansprüchen, hier vor allem Umwelt-, Tier- und Klimaschutz, öffnen zu müssen und wirbt für

entsprechende Änderungen in der landwirtschaftlichen Praxis. Der Lohn: Piffe und Gejohle der Bauernschaft.

Mehr Ordnungsrecht notwendig

Ogleich alle Appelle weitgehend ignoriert werden, mag er sich jedoch nicht dazu durchringen, konsequent die daraufhin gebotenen Maßnahmen etwa beim Gewässerschutz auch ordnungsrechtlich durchzusetzen. Im Hinblick auf die sich aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ergebenden Verpflichtungen, spätestens bis 2027 alle Gewässer in einen nach festen Kriterien definierten guten ökologischen Zustand versetzt zu haben, ist diese Zurückhaltung fatal und unverständlich. Weil die Belastung unserer Fließgewässer und Seen in erster Linie durch Nährstoffeinträge aus der Landwirtschaft verursacht wird, müssen dringend ausreichend breite Pufferstreifen zwischen Äckern und Gewässern einschließ-

deren Vorflutersystemen angelegt werden. Außerdem sind Nährstoffe austragende Bodenerosionen zu reduzieren. Dennoch meidet auch dieser Minister die ordnungsrechtliche Durchsetzung solcher Notwendigkeiten, zögert sogar, das dafür erforderliche Handwerkszeug wie Vorkaufs- und nötigenfalls auch Enteignungsrecht in den Landesgesetzen festzuschreiben. Er setzt dagegen auf Empfehlungen und Freiwilligkeit, wobei deren Ergebnisse erst in 2016 evaluiert werden sollen. Im darauf folgenden Wahljahr werden aber keine „heißen Eisen“ mehr angefasst werden. Dieses Vorgehen wurde 2014 unter dem wohlklingenden Namen „Allianz für den Gewässerschutz“ mit dem Bauernverband vereinbart. Dabei ist bereits jetzt klar: Von sich aus werden die Landwirte Gewässerrandstreifen allenfalls zu unbezahlbaren Preisen anbieten – wenn überhaupt. Für den Bauernverband liegt der Sinn der „Allianz“ hauptsächlich darin, das unbeliebte Ministerium erfolgreich für ein



Nur ein ausreichend breiter Schutzstreifen kann das Überleben der Knicks sichern

Foto: Ingo Ludwigowski

paar Jahre hingehalten zu haben. Der Minister braucht sich währenddessen keine Gedanken um eine politisch unangenehme, ordnungsrechtliche Durchsetzung zu machen. Dass die durch starke Wassertrübung und Artenverarmung gekennzeichnete Nährstoffüberfrachtung von Bächen, Flüssen und Seen bis hin zu Küstengewässern auf diesem Wege nicht nennenswert reduziert werden kann und das Jahr 2027 immer näher rückt, ohne dass substantielle Gegenmaßnahmen ergriffen werden, wird bei diesem Kalkül ausgeblendet.

Problem Massentierhaltung

Eine nicht nur für den Tier-, sondern auch für den Naturschutz besonders problematische Entwicklung stellt auch in Schleswig-Holstein

die stark zunehmende Konzentration der Tierhaltung dar. Diese fördert die Nährstoffbelastung aller Ökosysteme in besonderem Maße. Deshalb ist es ein Schritt in die richtige Richtung, dass der Umweltminister mit dem sich auf das Bundesimmissionsschutzgesetz beziehenden Filtererlass von 2014 zumindest die großen Schweinemastanlagen zur Reduzierung der Ammoniakdämpfe verpflichtet. Allerdings sollte die Vorschrift zum Einbau von Abluftfiltern auch auf große Geflügelhaltungsanlagen erweitert werden.

Auch seitens des Naturschutzes durchaus zu begrüßen ist das Engagement des Umweltministers in Sachen Tierschutz und Intensivtierhaltung. Ob allerdings die umfangreichen Diskussionen in großen Runden mit im Ergebnis zumeist wesentlich auf freiwillige

Elemente hinauslaufenden Maßnahmen in der Praxis auch eine größere Wirkung entfalten werden, bleibt abzuwarten.

Bei der Bewertung der agrarpolitischen Arbeit auf Landesebene ist zu berücksichtigen, dass Reformansätze durch das Bundeslandwirtschaftsministerium regelmäßig abgeblockt, verwässert oder, wie die längst überfällige Änderung der Düngeverordnung, zwar laufend proklamiert, aber faktisch permanent verzögert werden. Aber auch die rot-grüne Bundesratsmehrheit bleibt bei diesem Themenfeld blass. Unserer Landesregierung ist anzulasten, dass sie sich trotz fortschreitender landwirtschaftlicher Intensivierung und der damit verbundenen zunehmenden Umweltbelastungen mit einem durch Taten unterfütterten Bekenntnis zur Agrarwende schwer

→

Nur die strikte Kontrolle und Ahndung von Verstößen gegen die „gute fachliche Praxis“ kann drastische Fehlentwicklungen etwa beim Bodenschutz vermeiden helfen.

Foto: Ingo Ludwigowski



tut. Zudem traut sie sich nicht, dem Bauernverband als Exponenten dieser umweltfeindlichen Entwicklung deutlich Paroli zu bieten. Zwar spricht Minister Habeck des Öfteren die kritischen Seiten der intensiven Agrarwirtschaft an. Solche Ansätze werden aber neutralisiert, wenn sich Ministerpräsident Albig mit seiner NORLA-Rede 2012 beim Bauernverband anzubiedern versucht oder selbst die SPD-Fraktion in ihrem landwirtschaftlichen Positionspapier die ernsthafte Auseinandersetzung mit der Agrarlobby scheut. Dabei ist klar: Der Bauernverband ist nicht Teil der Lösung sondern Teil des Problems!



Die Forderung nach einer tiergerechten Haltung von Nutztieren ist vollauf gerechtfertigt, bedarf aber stärkerer administrativer Vorgaben und Kontrollen.

Foto: Ingo Ludwischowski

Schutz des Grünlands

Dauergrünland, d.h. Wiesen und Weiden, die seit mindestens fünf Jahren bestehen, sind wichtige Lebensräume für viele Pflanzen und Tiere der Agrarlandschaft. So ist selbst der Star in hohem Maße von Viehkoppeln abhängig – deren Rückgang lässt auch die Zahl dieser ehemaligen „Allerweltsvögel“ kräftig schrumpfen. Der Anteil des Dauergrünlands ist in Schleswig-Holstein wegen der höheren agrarökonomischen Attraktivität von Ackerflächen deutlich rückläufig; hier spielt vor allem die enorme Nachfrage nach Energiemais für Biogasanlagen eine Rolle.

Bereits unter der Vorgängerregierung musste deshalb der Grünlandverlust 2008 aufgrund einer EU-Vorschrift mittels Verordnung gestoppt werden. Um den auch gemäß Koalitionsvertrag gebotenen Erhalt des Dauergrünlands rechtlich besser abzusichern, trat im Oktober 2013 das Dauergrünland-erhaltungsgesetz in Kraft. Demnach darf Dauergrünland grundsätzlich nicht mehr in

Acker verwandelt werden. Ausnahmemöglichkeiten bestehen, sofern anderswo gleich große Ackerflächen in Dauergrünland umgewandelt werden und sich das betroffene Grünland außerhalb von moorigen Niederungen, stark wassererosionsgefährdeten Hängen, Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzgebieten befindet. In Natura 2000-Gebieten muss das Ersatzgrünland im gleichen Schutzgebiet angelegt werden.

Dieses Gesetz hat der NABU im Grundsatz ausdrücklich begrüßt, da es dem quantitativen Grünlandverlust effektiv Einhalt gebietet. Im Hinblick auf den Schutz von Wasser, Klima, Boden und Biodiversität als im Hintergrund stehende Zielsetzung des Gesetzes hält der NABU allerdings die bei nachfolgender Grünlandneueinsaat im Gesetz nur mit geringen Einschränkungen gewährte pauschale Umbruchserlaubnis für einen schweren Fehler. Denn beim Grünlandumbruch, selbst wenn dieser nur oberflächlich erfolgen darf, sinkt die Stickstoffbindungsfähigkeit der Fläche rapide, verbunden mit hohen Nitratausträgen ins Grundwasser. Überdies wird viel Kohlendioxid freigesetzt, das vorher in der dichten Grasnarbe gebunden war. Schließlich geht die Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere verloren – das Grünland wird zur artenarmen

Hochleistungsgrasfläche. Dem Umbruch der Grasnarbe geht in der Regel deren chemische Vernichtung mit Round up oder anderem glyphosathaltigen Herbizid voraus. Diese Entwicklung ist aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes verheerend.

Erfreulich war der Versuch des Umweltministers, im Zuge des Dauergrünlanderhaltungsgesetzes mit einer Ergänzung des Landesnaturschutzgesetzes „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ als gesetzlich geschütztes Biotop zu sichern, also meist nur wenig gedüngtes, eher extensiv genutztes, blumenreiches Grünland auf oft ertragschwachen Standorten vor der allgemeinen Nivellierung zum „grünen Einheitssteppich“ zu bewahren. Doch aufgrund massiver Widerstände des Bauernverbandes zögerten einige Abgeordnete der Regierungsparteien und verlangten erst mal eine Bestandserfassung. Nun soll der Schutz dieses früher weit verbreiteten, inzwischen aber hochgradig gefährdeten Grünlandtyps über die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes nachgeholt werden.

Fazit: Ein im Grundsatz sehr gutes Gesetzesvorhaben, das das Grünland selbst quantitativ erhalten wird, aufgrund von Ausnahmebestimmungen aber nicht dessen ökologische Qualität sichert.



Foto: Hans Wirth

Die Degeneration wertvollen Grünlands, hier durch Entwässerung, schreitet weiter voran. Die bisherigen Bemühungen konnten den anhaltenden Verlusttrend nur abschwächen, nicht stoppen.

Eigene Ansprüche nicht erfüllt

Landesnatorschutzgesetz unzureichend

Die beiden vorigen, seit 2005 CDU-geführten Landesregierungen haben das bis dahin bundesweit vorbildliche Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) über zwei in weiten Teilen destruktive Gesetzesänderungen auf ein äußerst niedriges Niveau gedrückt. Etliche Schutzbestimmungen wurden aufgehoben oder ins Unverbindliche verkehrt. Nicht nur Naturschutzverbände, auch die parlamentarische Opposition einschließlich der Grünen haben dagegen heftig protestiert. Deswegen wäre vom grünen Umweltminister und damaligen Oppositionspolitiker zu erwarten gewesen, dass er die frühere, zuletzt von seinem grünen Amtsvorgänger Klaus Müller in der Fassung von 2003 hochgehaltene Gesetzesqualität mit aller Konsequenz wiederherstellen würde.

Doch der im Juni 2014 vorgelegte Entwurf aus dem Hause Habeck enttäuschte vollkommen. Er verharrte in den meisten Passagen auf dem niedrigen Niveau des noch gültigen Gesetzes aus der CDU/FDP-Zeit, blieb damit häufig hinter den Standards des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) zurück und missachtete sogar vom Landtag auf Antrag der Regierungsfractionen beschlossene Eckpunkte. So ergab sich die schon etwas merkwürdige Situation, dass die Regierungspartei SPD ein stringenteres Ordnungsrecht als der gleichzeitig amtierende grüne Minister einforderte.

Der darauf folgende Entwurf vom Oktober 2014 wies demgegenüber erhebliche Verbesserungen auf, erreicht aber immer noch nicht die erwartete Qualität. So soll unter den gesetzlichen Biotopschutz (§21 LNatschG in Ergänzung zu §30 BNatschG) zukünftig zwar richtigerweise auch „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ fallen. Doch sollen

nach dem Willen des Ministers im Gegensatz zum LNatschG von 2003 Sukzessionsflächen nach wie vor nicht oder Staudensäume nur eingeschränkt den Schutz des Gesetzes genießen. Gerade derart naturnahe Strukturen in der Agrarlandschaft schwinden rapide. Auch werden die sogenannten Eingriffstatbestände (z.B. die Beseitigung von landschaftsbestimmenden Bäumen) zwar wieder aufgelistet, lassen sich aber mittels „Kann-Bestimmung“ von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde bzw. dem ihr vorgesetzten Landrat ohne weiteres (weg-)interpretieren.

Während unter dem grünen Umweltminister Müller die frühzeitige Beteiligung der Naturschutzverbände eine Selbstverständlichkeit war, scheute Minister Habeck offensichtlich lange Zeit die Diskussion. Hätte der NABU die Entwurfsfassungen nicht von dritter Hand erhalten, wäre er allenfalls bruchstückhaft und gefiltert über den Diskussionsstand zum für den Naturschutz wichtigsten Gesetz infor-



Landesregierung im Kieler Landtag

Foto: Pressestelle Kieler Landtag

miert gewesen. So konnte der NABU die Vorstellungen des Naturschutzes noch intensiver in die Diskussion einbringen. Dabei zeigten sich die umweltpolitischen Sprecherinnen von SPD und Grünen wesentlich engagierter als der zuständige Minister. Die unteren Naturschutzbehörden durften sich immerhin zur zweiten Entwurfsfassung äußern – innerhalb einer Frist von 12 Tagen, was nicht zur atmosphärischen Entspannung zwischen Ministerium und Kreisen beitrug. Die Naturschutzverbände sind erst jetzt, im Rahmen des allgemeinen Anhörungsverfahrens, einbezogen worden.

Der Novellierungsprozess wird sich voraussichtlich bis ins Jahr 2016 erstrecken. Bis dahin dürfte Minister Habeck hoffentlich erkannt haben, dass die Vorlage eines ambitionierten Landesnaturschutzgesetzes zum absoluten „Muss“ grüner Politik gehört. Die vollständige Stellungnahme des NABU gibt es im Internet unter www.NABU-SH.de

Foto: Ingo Ludwichowski



Jagdrecht bleibt hinter Notwendigkeiten zurück

Mehr als nur „bleifrei“



Mit Jagd(recht) mögen sich die meisten Naturschutzvertreter allenfalls peripher beschäftigen. Dabei ist das Konfliktfeld zwischen Jagd und Naturschutz groß, wie es nicht nur Vereine und Behörden des Naturschutzes, sondern auch kritische Jäger aus beispielsweise der Arbeitsgemeinschaft Naturnahe Jagd (AGNJ) seit Langem bekräftigen. Dennoch fassen selbst Umweltpolitiker der Grünen und der SPD das Thema Jagd nur ungerne an, betrachten es als politisches Randthema und überlassen es damit der traditionellen Allianz aus Landesjagdverband (LJV), Bauernverband und CDU. Diese Lobby hat es seit Beginn der Bundesrepublik verstanden, schützend die Hand selbst dann über jagdrechtliche Erlaubnisse zu halten, wenn sie Natur- oder Tierschutzbelangen eklatant zuwider laufen. Dabei gibt es bei der Gestaltung jagdrechtlicher Bestimmungen und bei deren Vollzug durchaus Hebel, mit denen man den Erfordernissen des Natur- und Tierschutzes den notwendigen Stellenwert gegenüber der Jagd verschaffen könnte. Diese Stellschrauben sind SPD und Grünen von Naturschutzverbänden und AGNJ immer wieder benannt worden – doch auch in dieser Legislaturperiode scheint sich hier politisch wenig zu tun.

Positive Ausnahme bildete das Verbot von Bleimunition. Nachdem die CDU im Schulterchluss mit der konservativen Jägerschaft entgegen allen toxikologischen Erkenntnissen zu Bleimunition und trotz der in langen Versuchsreihen erwiesenen Verlässlichkeit und Sicherheit von bleifreien Substituten ein Verbot bleifreier Jagdmunition bis zum Ende ihrer Regierungszeit blockiert hatte, setzten Umweltminister Habeck und die Fraktionen der neuen Landesregierung eine entsprechende vorgezogene Änderung des Landesjagdgesetzes (LJagdG) durch. Die heftigen, zum Teil polemischen Querschüsse aus den Reihen des LJV ließ Minister Habeck unbeeindruckt abprallen. Nach der ab April 2015 geltenden Regelung darf auch bei Büchsenmunition, d. h. bei Kugelgeschossen, nur noch bleifreies Material verwendet werden. Die tödlichen Bleivergiftungen von Seeadlern, die Bleigeschossreste beim Fressen von Aas aufgenommen haben, werden damit hoffentlich der Vergangenheit angehören. Außerdem hat das LJagdG eine Verordnungsermächtigung erhalten, nach der das Umweltministerium auch für Schrotmunition generell bleifrei vorschreiben kann. So gilt zwar für die Jagd auf Wasservögel – die ins Wasser gefallene Schrote als Ersatz für Magensteinchen aufnehmen und sich dabei am Blei vergiften – bereits seit 1999 Bleiverbot, welches jedoch vielfach missachtet wird. Doch darf bei der Jagd auf Hasen, Fasane, Ringeltauben etc. immer noch das hochtoxische Schwermetall in die Umwelt verschossen werden. Deshalb ist das Ministerium gefordert, die Verordnungsermächtigung alsbald für ein vollständiges Bleischrotverbot zu nutzen.

Die neue Landesregierung hatte dem Naturschutz zugesagt, außer dieser punktuellen Gesetzesänderung das Jagdgesetz insgesamt an ein zeitgemäßes Jagdverständnis anzupassen. Denn seitdem die Länder mit den meisten Bestimmungen nicht mehr an die Rahmenvorgaben des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) gebunden sind, könnte sich auch Schleswig-Holstein von den antiquierten, dem Natur-



Foto: Jens Matzen

„Bleifreie“ Jagd wird seit Langem von fortschrittlichen Jägern akzeptiert. Das Verbot von Blei ist lange überfällig.

und Tierschutz zuwiderlaufenden Paragraphen des BJagdG absetzen. Beispielsweise ließe sich die Liste der jagdbaren Arten kürzen oder die Fallenjagd einschränken oder ganz untersagen.

Zusagen nicht eingehalten

Der Wille zu einer derartig umfassenden Jagdrechtsreform fehlt aber. Es wird wohl wieder bei einer Detailänderung bleiben, angehängt an die Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes. So sollen auch juristische Personen (also z. B. Verbände wie der NABU) das Recht erhalten, auf ihren Eigentumsflächen die Jagd aus „ethischen Gründen“ untersagen zu lassen, was nach dem § 6a des BJagdG bisher nur Privatpersonen zusteht. Da im Hinblick auf die hierfür maßgebliche Europäische Menschenrechtskonvention in dieser Sache aber juristische mit privaten Personen rechtlich gleichgestellt werden müssen, ist diese Änderung unumgänglich, sofern man nicht den zuständigen Jagdbehörden aussichtslose Gerichtsprozesse aufbürden möchte. Nicht gerüttelt wird an den regelrecht schikanösen,

bürokratischen Begleitbestimmungen des § 6a BJagdG. Nach diesen müssen die Antragsteller z. B. ihre ethischen Motive einer Art Gewissensprüfung unterziehen lassen. Darüber darf auch die Jagdlobby mitentscheiden. Der Grundeigentümer hat in der Regel darauf bis zum Ablauf des geltenden Jagdpachtvertrags bis zu zwölf Jahre zu warten. Dabei hätte das schleswig-holsteinische Umweltministerium bereits kurz nach der Regierungsübernahme 2012 zusammen mit anderen rot-grün regierten Ländern im Bundesrat die Chance gehabt, auf die eklatanten Schwachstellen des damals vom Bundestag verabschiedeten § 6a hinzuweisen und auf dessen Umformulierung zu drängen. Das hat man offenbar aus Desinteresse nicht wahrgenommen.

Anfang 2014 trat eine neue Landesjagdzeitenverordnung in Kraft. Diese hat die von der vorigen Landesregierung verhängten, übermäßig langen Jagdzeiten – Schleswig-Holstein war hier „deutscher Rekordhalter“ – gegen heftigen Widerstand des LJV auf ein sinnvolles Maß zurückgestutzt und soweit vereinheitlicht, dass für das Wild eine längere Phase der Jagdruhe verbleibt. Wichtigstes



Fotos: Hans Wirth

Die Jagd muss sich den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen stellen, statt krampfhaft alte, zweifelhafte Traditionen zu verteidigen.

Ergebnis war die (Wieder-)Einführung ganzjähriger Schonzeiten für Rebhuhn, Höckerschwan, Blässhuhn, die meisten Möwenarten, Elster und andere Vögel. Allerdings dürfen Mauswiesel, Hermelin, Rabenkrähe und Waldschnepfe immer noch bejagt werden, obgleich dafür kein nachvollziehbar sinnvoller Grund besteht. In der Diskussion machte der Umweltminister seine Absicht deutlich, diese Arten über eine entsprechende Änderung des Landesjagdgesetzes durchaus aus der Bejagung herausnehmen zu wollen. Denn für die Festsetzung ganzjähriger Schonzeiten auf dem Ordnungswege wären nur „handfeste“ Gründe ausreichend „gerichtsfest“. Dazu zählt ein nachweislicher Bestandsrückgang wie bei Rebhuhn oder Blässhuhn oder die Verwechslungsgefahr mit geschützten Arten wie beim Höckerschwan im Hinblick auf Sing- und Zwergschwan. Eher ethisch orientierte Begründungen wie „Sinnlosigkeit der Bejagung“ oder „keine Verwertung zur menschlichen Ernährung“ würden dagegen aus rechtssystematischen Gründen über das Gesetz abgesichert werden müssen. Die Arten müssten per LJagdG-Änderung aus der Liste der jagdbaren Arten gestrichen werden. Das ist nachvollziehbar und ohne weiteres machbar. Aber: Im Kabinettsentwurf zur jetzigen LJagdG-Änderung ist davon nichts zu lesen und eine weitere Änderung nicht vorgesehen. Die Jagd auf Wiesel und Schnepfe, Krähe und Silbermöwe wird



Foto: Eckhard Jahn

Graureiher und Kormoran erfahren auch unter einem grünen Umweltminister keine staatliche Unterstützung.

wohl weitergehen, obgleich es dafür keine jagdlich oder naturschutzfachlich tragfähige Begründung gibt. Weiter wie bisher dürfen mit regulärer Jagdzeit auch Nonnengänse geschossen werden, für eine Anhang I-Art nach der EU-Vogelschutzrichtlinie nicht zulässig.

Parallel zur Änderung der Landesjagdzeitenverordnung hätte auch eine deutliche Änderung der Fangjagdverordnung angestan-

den, wo doch die Fallenjagd inzwischen auch bei etlichen Jägern als tierquälerisch und zu wenig selektiv in Verruf geraten ist. Doch die Fangjagdverordnung ließ Minister Habeck mit der Begründung, Fangjagd sei ein „unverzichtbarer Teil der Jagdausübung“ und „für die Regulierung des nachtaktiven Raubwildes ... erforderlich“, 2013 um fünf Jahre verlängern. Die bisherige Verordnung wurde nur unwesentlich verändert. Gravierende grundsätzliche Bedenken des Naturschutzes und fortschrittlicher Jäger wurden außer acht gelassen. So stellt sich auch hier die Frage: Ministerielles Desinteresse oder Scheu vor einem Konflikt mit der etablierten Jägerschaft?

Kein Schutz für Graureiher ...

Ohne Verbandsbeteiligung verlängert wurde auch die „Landesverordnung über die Festsetzung einer Jagdzeit für den Graureiher“ von 1978, kurz Graureiherverordnung. Dabei ist der schleswig-holsteinische Bestand gegenüber dem Jahr 2002 mit rund 2.700 Brutpaaren bis heute mit 1.100 Brutpaaren um rund 60% zurückgegangen und hat damit einen historischen Tiefstand erreicht. Neben Störungen während der Brutzeit, die auch in der jüngeren Vergangenheit zur Aufgabe ganzer Koloniestandorte geführt haben, machen dem Graureiher vor allem der Ver-

lust von Grünland, das für die Mäusejagd im Winter von besonderer Bedeutung ist, das Leben schwer. Vor diesem Hintergrund wirkt es befremdlich, dass von 1978 bis heute landesweit alljährlich zwischen 100 und 200 Vögel im Rahmen sogenannter Vergrämungsabschlüsse im Umfeld von Teichwirtschaften geschossen werden.

Die Verordnung war von Anfang an umstritten, da es auch andere, für die Vögel unschädliche Möglichkeiten der Vergrämung gibt. Seit ihrem Inkrafttreten sind mit gemeldeten Abschüssen landesweit knapp 6.000 Reiher erlegt und anschließend verscharrt worden. Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft (OAG) hat die dramatische Bestandsentwicklung zum Anlass genommen, den Umweltminister zu bitten, die Abschussverordnung aufzuheben. Die Hoffnungen auf ein Ende der sinnlosen Verfolgung wurden je-

doch enttäuscht. So hat der Minister der OAG mit schwacher Begründung mitgeteilt, dass er an den Vergrämungsabschlüssen festhalten würde, weil sein Fischereireferat dies für unerlässlich halte. Eine inhaltliche Auseinandersetzung scheint dagegen nicht stattgefunden zu haben.

... und kein Schutz für Kormorane

Weil der Kormoran nicht dem Jagd- sondern dem Naturschutzrecht untersteht, ist die Kormoranverordnung formal gesehen kein Bestandteil des Jagdrechts – obgleich sie eine Art regulärer Jagdzeit für den Kormoran festlegt. Zudem erlaubt sie, die Wiederbesetzung oder Neugründung von Brutkolonien zu verhindern. Davon ausgenommen sind nur Naturschutzgebiete und der Nationalpark Wattenmeer.

Mit dieser Verordnung hätten die Fischer den Brutbestand im Binnenland innerhalb weniger Jahre gen Null drücken können, wäre nicht der mit Abstand größte der drei im Binnenland verbliebenen Brutplätze im Besitz einer Naturschutzstiftung. Da Kolonien jedoch nicht unbegrenzt am gleichen Ort bestehen, sondern sich verlagern, hat der Kormoran mit dieser Verordnung nur wenig Chancen, sich abseits der Küsten, wo er aus mangelndem fischereilichen Interesse nicht verfolgt wird, bzw. in Naturschutzgebieten und im Nationalpark brütet, trotz der vielen Seen als Brutvogel zu halten. Denn jede neue Kolonie darf ja weggestört werden, es sei denn, sie wird in einem Naturschutzgebiet gegründet. Aber woher soll der Vogel das wissen?

Im Wahlkampf 2005 hatte der spätere Ministerpräsident Carstensen den Anglern und Fischern ein rigoroses Vorgehen gegen den „Unterwasserterroristen“ (Zitat Carstensen) zugesagt und sein Versprechen in konsequentem Lobbyismus nach der Regierungsübernahme sogleich in die politische Praxis umgesetzt. Die von der Fischereibürokratie des Ministeriums gelieferten Begründungen waren fachlich völlig absurd, wurden auch vom damaligen Koalitionspartner SPD nur mit Kopfschütteln bedacht. Die Grünen nahmen die Verordnung mit fachkundiger Hilfe des NABU so auseinander, dass der verantwortliche CDU-Minister v. Boetticher stark in Bedrängnis geriet. Als eine seiner letzten „Schandtaten“ im Naturschutz setzte Ministerpräsident Carstensen 2011 trotzdem eine Verlängerung der Verordnung durch.

Insofern konnte der Naturschutz nach dem Regierungswechsel 2012 eine zügige Aufhebung der unseligen Verordnung erwarten. Minister Habeck aber weicht dem Thema ganz offensichtlich aus. An die klare Position von gestern scheint er sich nicht zu erinnern.



Foto: Jürgen Reich



Foto: Ingo Ludwigowski

Der Brutbestand des Kormorans wird maßgeblich durch Beutegreifer wie Seeadler beeinflusst. Dieses Erkenntnis wird im Ministerium jedoch kaum genutzt.

Foto: Klaus Dürkop



Geschundenes Naturerbe

Knicks auf dem Weg der Besserung

Die wohl drastischste Fehlentscheidung des früheren CDU-Umweltministers v. Boetticher war das Aufweichen des Knickschutzes mit seinen als „Handreichungen“ getarnten Erlassen von 2007. Daraufhin wurden Knicks ganz legal soweit seitlich zurückgeschnitten, dass sie eher Garten- als Wildhecken ähnelten. Das maschinelle „Auf-den-Stock-setzen“ wurde häufig so rabiat vorgenommen, dass streckenweise zerfetzte und aufgesplissene Stümpfe zurückblieben. Mancherorts fielen Überhälter gleich reihenweise zum Opfer, für die dann dünne, nicht zukunfts-trächtige Strempel als „Baum-Ersatz“ zurückblieben.

Vor diesem Hintergrund musste die Wiederherstellung des ordnungsrechtlichen Knickschutzes für die neue Landesregierung oberste Priorität im Naturschutz haben. Minister Habeck packte dieses Thema zügig und offensiv mit einer Änderung der Knickschutzpassagen in der Biotopverordnung und der Formulierung anhängiger Durchführungsbestimmungen an. Ein handwerklich schlecht

gestalteter Entwurf ließ zwar nichts Gutes erwarten. Das Ergebnis, im Juli 2013 rechtskräftig geworden, kann sich jedoch sehen lassen. Auch wenn darin der problematische Schrägschnitt im 70°-Winkel erlaubt und der vor dem Wallfuß liegende Saumstreifen mit 50cm recht schmal ausgefallen ist, handelt es sich doch um die nachhaltigsten Knickschutzbestimmungen der letzten Jahrzehnte. So ist der seitliche Rückschnitt durch längere zeitliche Intervalle deutlich eingeschränkt, ein wirkungsvoller Überhältererschutz festgeschrieben und wird ein sorgfältiges Vorgehen bei der maschinellen Knickpflege verlangt.

Dem wütenden Protest des Bauernverbandes begegnete Minister Habeck mit der Einsetzung einer externen Arbeitsgruppe aus Vertretern des Naturschutzes und der Landwirtschaft. Sie erhielt unter Leitung des Landesnaturschutzbeauftragten die Aufgabe, die Möglichkeiten von den Landwirten eventuell einzuräumenden Spielräumen auszuloten, gegebenenfalls Konkretisierungen vorzuschlagen und Anregungen zur Durchführung der Knickschutzprogramme zu geben.

Das MELUR griff die Empfehlungen weitgehend auf.

Die Vorgabe zum Erhalt eines nutzungsfreien Saumstreifens zwischen Acker und Knickwall wurde vom OVG Schleswig als rechtmäßig anerkannt, indem es die diesbezügliche Klage des Bauernverbandes zurückwies. Und unter der Hand bekunden nicht wenige Landwirte, dass sie mit dem Saumstreifen und auch den anderen neuen Schutzbestimmungen längst nicht so gravierende Probleme hätten, wie es der Bauernverband in seiner Kampagne lautstark proklamiert hatte. Bei einigen anderen Punkten muss nach Auffassung des OVG noch nachgebessert werden. Mittlerweile legte das MELUR neue Bestimmungen vor, die die Bedenken des OVG aufnehmen und mit dem „1-Meter-Greening-Schutzstreifen“ und der Abkehr vom Schrägschnitt weitere substantielle Verbesserungen bringen.

Fazit: Mit den neuen Bestimmungen ist der Schutz unserer Wallhecken ein deutliches Stück vorangetrieben worden – eine anerkanntenswerte Leistung des Ministers und seiner Mitarbeiter.

Foto: Carsten Pusch



Ohne Schutzstreifen und bei permanentem seitlichen Rückschnitt wirken Knicks wie Karikaturen ihrer selbst.

Fazit der Zwischenbilanz

Stiefkind Naturschutz

Bei den meisten umweltpolitischen Aspekten wird deutlich: Entgegen allen früheren Ankündigungen der Regierungsparteien SPD und Grüne gibt die Landesregierung einschließlich des Umweltministers dem Naturschutz noch immer einen zu geringen Stellenwert. Dies im Gegensatz zu allen gravierenden Erkenntnissen über Artenschwund, Landschaftsverbrauch, Gewässerverschmutzung oder Bodenerosion. Insbesondere, wenn Konflikte mit anderen Projekten, wie der Neubau von Verkehrsstraßen oder dem Ausbau der Windenergie anstehen, wird der Naturschutz vor allem als lästig empfunden. Im Hinblick auf die Energiewende ist sein Stellenwert leider auch im Umweltministerium eher niedrig. Das denkwürdige Bekenntnis von Umweltminister Habeck: „Die Energiewende wird unsere Landschaft erheblich verändern. Mein Ziel ist es aber, das was die Natur dabei verlieren wird, ihr anderswo zurückzugeben“ wird bisher nicht eingelöst.

In ihrer nur wenige Jahre zurückliegenden Oppositionszeit haben die Grünen zusammen mit NABU und anderen Verbänden die jagd- und fischereiverbandshörige Politik des damaligen CDU-Ministers v. Boetticher heftig kritisiert. Heute, wo eine intensive Auseinandersetzung auf Ebene der Rechtsetzung möglich ist, erscheint das diesbezügliche Interesse leider abgeflaut.

Im Wahlkampf 2005 erklärte der spätere CDU-Umweltminister v. Boetticher: „Ich werde die rot-grünen Umweltbestimmungen so schnell ändern, dass diejenigen, die immer schreien (Anm.: also nach seiner Lesart die Vertreter des Naturschutzes), dazu gar keine Zeit mehr haben.“ Dieser Minister hat sein Wahlversprechen eingehalten und dabei ohne Rücksicht auf den Naturschutz jede relevante Rechtsvorschrift zugunsten der einseitigen Lobbyinteressen von Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei radikal geändert. Jetzt mit einem gleichermaßen brachialen Kurs, nur mit umgekehrten Vorzeichen

schlicht Revanche zu üben, ist kein gesellschaftlich überzeugender Politikstil und sollte der Regierung nicht abverlangt werden. Doch das nicht selten von Nachgiebigkeit gegenüber den Nutzungsvertretern gekennzeichnete Handeln des Umweltministers und seiner in Sachen Umwelt- und Naturschutz desinteressierten wirkenden Kabinettskollegen stellt ebenso wenig einen überzeugenden Gegenentwurf einer konstruktiven, an Inhalten und Zielen orientierten Umweltpolitik dar.

Bekenntnis zum Naturschutz wird nicht eingelöst

Welche Schlussfolgerungen, welche zusammenfassende Bewertungen lassen sich seitens des NABU ziehen? Zum einen fällt auf, dass das wesentliche Interesse der Regierung vor allem auf die Energiewende fixiert ist, also den Ausbau der Windenergie und die Planung der Stromtrassen. Der klassische Naturschutz spielt dagegen eine geringe Rolle. Selbst beim

promovierten Philosophen Robert Habeck findet Natur nur dann Beachtung, wenn sich eine direkt auf den Menschen ausgerichtete Nützlichkeit ergibt, etwa bei der Steigerung des Erholungswertes einer Landschaft. Ein echtes, tatkräftiges Engagement für den Schutz von Tieren, Pflanzen und ihrer Lebensräume um ihrer selbst Willen droht gerade dann ins Hintertreffen zu geraten, wenn es um Konflikte mit anderen Vorhaben geht.

Dies zeigt, dass im grün geführten Ministerium offenbar eher konservativ orientierte, den Nutzergruppen nahe stehende Fachabteilungen das Handeln stark beeinflussen. Die Naturschutzfachleute finden bei der Ministeriumsspitze noch immer nicht ausreichend Gehör. Wirkt also Grün? In manchen Bereichen mag man Verbesserungen gegenüber einem sehr schlechten Ausgangszustand erkennen können. Von einer starken, auch zukunftsweisenden Wirkung ist „Grün“ aber noch weit entfernt. Es bleibt also noch einiges zu tun!

Foto: Carsten Pusch

